

Anlage A zur V/1036/2018

Kurzüberblick

Inhalt der Vorlage ist der Beschluss einer neuen Stellplatzablösungssatzung der Stadt Münster.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Die gemäß § 51 Abs. 5 der bisherigen Landesbauordnung (BauO NRW 2000) vorhandene gesetzliche Möglichkeit der Stellplatzablösung ist für den korrespondierenden § 48 der ab dem 01.01.2019 geltenden neuen Landesbauordnung (BauO NRW 2018) nicht mehr vorgesehen. Bestehende Ablösungssatzungen der Städte und Gemeinden sind wegen der Bezugnahme auf § 51 BauO NRW 2000 in den Fällen des § 48 BauO NRW 2018 mit Inkrafttreten des neuen Rechts nicht (mehr) anwendbar. Dies gilt auch für die Stellplatzablösungssatzung vom 16.02.2006 der Stadt Münster. Daher soll nun bis zum Jahresende eine neue Ablösungssatzung erlassen werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 89 Abs. 1 Nr. 4 der neuen Landesbauordnung (BauO NRW 2018). Die Festlegung der Gebietszonen, die Festlegung der Höhe des Geldbetrages sowie die Minderung des Geldbetrages in bestimmten Straßen und Plätzen werden unverändert aus der zurzeit noch gültigen Stellplatzablösungssatzung vom 16.02.2006 übernommen.

Finanzierung

Durch den obenstehenden Beschluss entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	<input checked="" type="checkbox"/>	vollständig freiwillig
Rechtsgrundlage: § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen

(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Keine Relevanz.